

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Aargauisches Geografisches  
Informationssystem AGIS

12. Juni 2015

**GEOBASISDATENMODELL**

**AG-54 Übersichtsplan**

Identifikator	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle		Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst
			Kanton (Bund)	Gemeinde				
AG-54	Übersichtsplan	SAR 740.111 § 36	DVI ARP VA	-	•	-	A	•

Verwendete Vorlagen und Richtlinien:

Vorlage AG-00	1.3
Richtlinien	1.3
Prozessablauf	1.3

Version	Datum	Erstellt durch	Bemerkungen
0.1	13.04.2014	Gamma	Version für die Anhörung
0.2	07.04.2014	Gamma	Version für die Genehmigung
0.3	24.02.2015	Gamma	Version für die Genehmigung (nach externer Prüfung)
0.4	12.06.2015	Gamma	Version nach Prüfung (physisches Modell)
1.0.0	10.08.2015	Gamma	Modell vom AGIS-Board genehmigt am 26.05.2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung und fachliche Beschreibung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Thematische Einführung mit fachlicher Modell-Beschreibung .....	5
1.2 Grundlagen.....	5
<b>2. Modellierungsprozess</b> .....	<b>5</b>
2.1 Organisation .....	5
2.2 Entscheide.....	5
<b>3. Konzeptionelles Modell</b> .....	<b>6</b>
3.1 Klassenübersicht .....	6
3.1.1 Grafische Darstellung .....	6
3.2 Objektkatalog .....	7
<b>4. Physisches Modell</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Darstellungsmodell</b> .....	<b>8</b>
5.1 Grundlagen.....	8
5.2 Beschreibung der Darstellung.....	8
5.3 Beispielgrafik .....	8
5.4 LYR-Dateien.....	8
<b>6. Nachführungskonzept</b> .....	<b>8</b>
6.1 Fachliche Rahmenbedingungen für die Nachführung .....	9
6.2 Nachführungsumfang und Periodizität.....	9
6.3 Organisation und Nachführungsprozess.....	9
<b>7. Erfassungsrichtlinien</b> .....	<b>9</b>
<b>8. Planung Datenüberführung/Ersterhebung</b> .....	<b>9</b>
<b>9. Qualitätskontrollen</b> .....	<b>9</b>
<b>10. Anhang A Literatur</b> .....	<b>10</b>
<b>11. Anhang B: INTERLIS-Beschreibung</b> .....	<b>10</b>



## **1. Einleitung und fachliche Beschreibung**

### **1.1 Thematische Einführung mit fachlicher Modell-Beschreibung**

Als amtliche Vermessung (AV) im Sinne der Art. 942 und 950 ZGB gelten die zur Anlage und Führung des Grundbuches vom Bund anerkannten Vermessungen (Art. 1 Abs. 1 VAV). Die amtliche Vermessung hat die Aufgabe, Kenndaten über Lage, Form und Inhalt von Grundstücken zu beschaffen und diese Angaben im Plan für das Grundbuch festzuhalten.

Neben der Anlage und Führung des Grundbuchs dient die amtliche Vermessung ebenso als Grundlage (Georeferenzdaten) für diverse raumbezogene Kataster (Leitungskataster, Raumplanung etc.).

Der Übersichtsplan ist ein Planwerk der amtlichen Vermessung. Einzelne Objekte (z.B. Gebäude, Strassen, etc.) darin sind generalisiert. Der Übersichtsplan ist in jenen Gebieten nachzuführen, in denen die numerischen bzw. digitalen Daten der amtlichen Vermessung (CH-51 bis CH-64) nicht zur Verfügung stehen (Art. 55 VAV). Der Übersichtsplan des Kantons Aargau ist ein Geobasisdatensatz des kantonalen Rechts und wird vom Vermessungsamt weitergeführt (§ 36 KGeoIV) auch wenn die numerischen Daten der amtlichen Vermessung flächendeckend vorliegen.

### **1.2 Grundlagen**

Der Übersichtsplan des Kantons Aargau im Massstab 1:5'000 wurde ab dem Jahr 1993 mit einer Auflösung von zu Beginn 400 dpi (1993) bzw. 1016 dpi (ab 1994) gescannt und liegt flächendeckend in numerischer Form im Rasterformat (TIFF) vor. Seit Dezember 2001 wird dieser in den Auflösungen 508 dpi und 1016 dpi geführt bzw. nachgeführt.

## **2. Modellierungsprozess**

### **2.1 Organisation**

An der Startsitzenz vom 24. Februar 2014 haben Vertreter der folgenden Fachstellen teilgenommen: Abteilung Landschaft und Gewässer, Abteilung Tiefbau, Informatik Aargau (AGIS Service-Center) und Vermessungsamt.

Es wurde beschlossen, dass auf die Einsetzung einer Fachinformationsgemeinschaft (FIG) verzichtet wird.

### **2.2 Entscheide**

Die bestehenden Rasterdatensätze in den Auflösungen 508 dpi und 1016 dpi werden beibehalten und weitergeführt.

### 3. Konzeptionelles Modell

#### 3.1 Klassenübersicht

Der Übersichtsplan (Rasterdatensatz) wird als Klasse dargestellt.

##### 3.1.1 Grafische Darstellung



Abbildung 1: Klassenübersicht AG-54

### 3.2 Objektkatalog

Der Objektkatalog wurde im Sinne der Rasterdatenmodellierung uminterpretiert in eine Metainformationstabelle. Die Angaben zum Übersichtsplan in den Auflösungen 508 dpi und 1016 dpi, sind in den nachfolgenden Tabellen dokumentiert. Hinsichtlich der Lagegenauigkeit des Übersichtsplans ist zu beachten, dass dieser für den Zielmassstab 1:5'000 erstellt ist und generalisierte Objekte (z.B. Gebäude, Strassen, etc.) enthält.

Tabelle 1: Attribut-Definitionen: Übersichtsplan (Auflösung 508dpi)

Eigenschaften	Wert	Beschreibung
Zellgrösse	0.25 m	räumliche Bodenauflösung
Anzahl Bänder	1	
Bit-Tiefe der Bänder	1 Bit	
Extent	Y =221 000 – 275 000 X = 620 500 – 679 000	Gebiet des Kantons Aargau
Zielmassstab	1:5'000	Druck-Massstab

Tabelle 2: Attribut-Definitionen: Übersichtsplan (Auflösung 1016dpi)

Eigenschaften	Wert	Beschreibung
Zellgrösse	0.125 m	räumliche Bodenauflösung
Anzahl Bänder	1	
Bit-Tiefe der Bänder	1 Bit	
Extent	Y =221 000 – 275 000 X = 620 500 – 679 000	Gebiet des Kantons Aargau
Zielmassstab	1:5'000	Druck-Massstab

#### 4. Physisches Modell

Die bestehenden Rasterdatensätze AGIS.KAI\_UPAG508 (Auflösung 508 dpi) und AGIS.KAI\_UPAG1016 (Auflösung 1016 dpi) werden nicht neu modelliert bzw. werden übernommen.

#### 5. Darstellungsmodell

##### 5.1 Grundlagen

Der Übersichtsplan wird in grau/weiss dargestellt.

##### 5.2 Beschreibung der Darstellung

Tabelle 3: RGB-Werte (grau/weiss)

Farbe	R	G	B
grau	156	156	156
weiss	255	255	255

##### 5.3 Beispielgrafik

Übersichtspläne 1:5000, 1016 dpi

0

1



Abbildung 2: Beispielgrafik AG-54

##### 5.4 LYR-Dateien

Für die Datensätze gibt es zwei LYR-Dateien (KAI\_UPAG508.lyr und KAI\_UPAG1016.lyr).

#### 6. Nachführungskonzept

Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführung (Art. 22 VAV; Nachführungspflicht).

### **6.1 Fachliche Rahmenbedingungen für die Nachführung**

Die Änderungen an den Daten der amtlichen Vermessung, bewirken auch Änderungen am Übersichtsplan. Die Nachführung erfolgt durch das Vermessungsamt (§ 36 KGeolV).

### **6.2 Nachführungsumfang und Periodizität**

Der Nachführungszyklus des Übersichtsplanes ist jährlich. Dabei wird in der Regel jeden Monat der Übersichtsplan der Gemeinden eines Bezirks nachgeführt.

### **6.3 Organisation und Nachführungsprozess**

Für die Nachführung des Übersichtsplanes werden dem Vermessungsamt von den Nachführungsgeometern, einmal jährlich, die entsprechenden Daten und Unterlagen bereit- bzw. zugestellt. Weitere Angaben zum Nachführungsprozess sind im Kreisschreiben Nr. 2009 / 02 vom 11. Mai 2009 enthalten.

## **7. Erfassungsrichtlinien**

Die Daten der amtlichen Vermessung werden grundsätzlich übernommen und generalisiert (z.B. Gebäude, Strassen, etc.). Durch die Generalisierung wird eine bessere Lesbarkeit und Darstellung des Planinhalts erreicht.

## **8. Planung Datenüberführung/Ersterhebung**

Die Ersterhebung der Daten im Rasterformat (TIFF) wurde in den Jahren 1993 und 1994 vorgenommen. Die Daten liegen flächendeckend vor und werden übernommen bzw. weitergeführt.

## **9. Qualitätskontrollen**

Da es sich um einen Rasterdatensatz handelt, gibt es keine automatisierbare Qualitätskontrolle. Bei der Aktualisierung des Datensatzes wird darauf geachtet, dass dieser wiederum flächendeckend vorliegt.

## 10. Anhang A Literatur

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ([SR 210](#))
- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 ([SR 211.432.2](#))
- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 ([SR 211.432.21](#))
- Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) vom 24. Mai 2011 ([SAR 740.100](#))
- Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonale Geoinformations-verordnung, KGeolV) vom 16. November 2011 ([SAR 740.111](#))
- [Kreisschreiben Nr. 2009 / 02](#) (Nachführung des Übersichtsplanwerkes 1:5'000) vom 11. Mai 2009

## 11. Anhang B: INTERLIS-Beschreibung

Auf die INTERLIS-Beschreibung wird verzichtet.